

Satzung des Vereins

„ Welterberegion Wartburg-Hainich e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Welterberegion Wartburg-Hainich e.V.“ und hat seinen Sitz in 99947 Weberstedt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsgebiet, Zweck und Aufgaben

- (1) Das Vereinsgebiet umfasst im weiteren Sinne die Welterberegion Wartburg Hainich, Teile der angrenzenden Landkreise sowie sich anschließende Mitglieder.
- (2) Zweck des Vereines ist die Umsetzung der Regionalentwicklung, die Förderung des Tourismus, die infrastrukturelle Ausstattung, der Aufbau regionaler und internationaler Partnerschaften, das Marketing, die Gestaltung des Zusammenwirkens aller am Tourismus beteiligten Stellen im Vereinsgebiet.
- (3) Der Verein ist darüber hinaus ein Interessenvertreter aller öffentlichen und privaten touristischen Akteure im Vereinsgebiet.
- (4) Aufgaben des Vereines sind insbesondere:
 - a. Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten,
 - b. Zusammenarbeit mit und Interessenvertretung gegenüber Verbänden, Behörden und Organisationen des Tourismus,
 - c. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Angelegenheiten des Tourismus,
 - d. Entwicklung und Sicherstellung gemeinsamer Strategien und Maßnahmen in den Bereichen des Innen- und Außenmarketings,
 - e. Öffentlichkeits- und PR-Arbeit,
 - g. Unterstützung aller Maßnahmen zum Erhalt des außergewöhnlichen und universellen Wertes der Welterbestätten,
 - f. Durchführung von Informations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Verein auf die Belange des Umweltschutzes besondere Rücksicht. Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Planungsträgern in allen Fragen des Tourismus und der Naherholung sowie des Landschafts- und Umweltschutzes.
- (6) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann sich aus wirtschaftlichen Gründen an bestehenden Gesellschaften beteiligen sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe aufnehmen, die der Zweckbestimmung des Vereines dienen, soweit dies öffentlich rechtlich zulässig ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen, die sich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins einsetzen, sein. Hierzu zählen insbesondere:

- a. Landkreise, Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände oder Teile davon,
 - b. Kur- und sonstige Tourismusbetriebe,
 - c. Schutzgebietskörperschaften (Nationalpark, Naturpark),
 - d. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts sowie Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen, die für den Tourismus und Reiseverkehr im Verbandsgebiet von Bedeutung sind, insbesondere der Tourismuswirtschaft sowie der Industrie- und Handelskammern,
 - e. Tourismus- und Kurvereine sowie Vereine, die die Tourismusarbeit fördern und unterstützen.
- (2) Fördernde Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber bereit sind, an der Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten.
- (3) Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung bis 30.06. mit Halbjahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres oder, falls wichtige Gründe vorliegen, auf dem Wege des Ausschlusses durch den Vorstand. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes wird diesem die Gelegenheit gegeben, zum Ausschlussgrund Stellung zu nehmen. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. Erlöschen bei juristischen Personen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen, an den Aufgaben des Vereines mitzuarbeiten und ihm die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Abstimmung in den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung einzubringen, Vertreter in den Vorstand zu wählen oder sich selbst wählen zu lassen.
- (5) Alle Mitglieder können die Leistungen des Vereines zu den jeweils gültigen Regelungen in Anspruch nehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erlässt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Beitragsordnung und deren Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht dessen Stimme für die Dauer des Verzuges. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung über drei Monate im Rückstand sind, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder haben beim Austritt/ Ausschluss keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitgliederstimmen statt.

- (2) Die unter der Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die schriftliche Einladung geht den Mitgliedern per Post, Fax oder E-Mail zu.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen, abgesehen von den in den §§ 14 und 15 festgelegten Fällen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder einer/ einem ihrer/ seiner Stellvertreter geleitet.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme der Rechnung und des Jahresabschlusses des Vorstandes, Entgegennahme des Prüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b. Erlass/Änderung der Beitragsordnung,
- c. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Verbandes,
- e. Beschlussfassung in sonstigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
- f. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes,

g. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstände fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstände beschließen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden oder einem ihrer/seiner Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstands und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrechte

(1) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder richtet sich nach der Jahresbeitragsgröße:

bis 500 Euro Beitragszahlung 1 Stimme

ab 501 Euro Beitragszahlung 2 Stimmen

ab 2.500 Euro Beitragszahlung 3 Stimmen

ab 5.000 Euro Beitragszahlung 4 Stimmen

ab 10.000 Euro Beitragszahlung 5 Stimmen

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus 10 und höchstens aus 25 Mitgliedern. Abgesehen vom ersten Vorstand werden die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der erste Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern der ehemaligen Vereine „Tourismusverband der Welterberegion Wartburg Hainich e.V.“ und „KAG Hainich - Werratal e.V.“.)

(2) Der Vorstand hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:

1. Beratung des geschäftsführenden Vorstandes;
2. Beratung und Beschlussfassung zu Entwicklungsstrategien und Grundsätzen;
3. Begutachtung und Bewertung von Einzelprojekten;
4. Einsetzen und Absetzen von Projektgruppen;
5. Beschlussfassung über Empfehlung von Einzelprojekten und sonstige Verwendung von Vereinsmitteln
6. Bestellung der Geschäftsstellenleitung.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstands bei Bedarf ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von einer Woche unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen abgekürzt werden.

- (5) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern zumindest der Vorsitzende oder Stellvertreter anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine Vertreterin der Geschäftsstelle, anderenfalls ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten. Nach Ablauf von einem Monat seit Absendung der Niederschrift ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 6 weiteren Vertretern ordentlicher Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand auf drei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode erfolgen. Bis zur Neuwahl bleibt das bisherige geschäftsführende Vorstandsmitglied im Amt.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die/Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes ist aus der Mitte des geschäftsführenden Vorstandes von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine/einen gleichberechtigte/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Die/Der Vorsitzende sowie die/der Stellvertreter/in des geschäftsführenden Vorstandes sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und leiten die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung
 - d. Regelung der Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Institutionen
 - e. Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte jeglicher Art

f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

g. Einsetzen und Abberufen von Ausschüssen

h. Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern

i. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle

(8) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen, in der Regel zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(9) Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können Sachverständige hinzugezogen werden sowie Gäste eingeladen werden.

§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

(2) Zur Führung der Geschäftsstelle beschäftigt der Verein eine Geschäftsstellenleitung. Diese bereitet die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes vor, unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes aus, koordiniert die Arbeit zwischen dem Vorstand, den Projektgruppen des Vorstands und dem geschäftsführenden Vorstand, führt die laufenden Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle des Vereines.

(3) Der/ Die Geschäftsstellenleiter/ in nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstellenleitung pflegt die Verbindungen zu den Mitgliedern, den Behörden und sonstigen Institutionen.

(4) Im Einzelnen ergibt sich der Aufgabenbereich der Geschäftsstellenleitung aus der vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung des Vereins ist durch drei von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestellten Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung der Satzung ist jede Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Einladung diesen Beratungspunkt angeführt hat.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die oder der geschäftsführende Vorstandsvorsitzende und ein weiteres von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, es ist ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die kurzfristige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge.

(2) Es wird eine entsprechende Neuregelung getroffen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.